



Satzung

In der Neufassung gemäß Beschlüsse der Hauptversammlungen
vom 23. April 1971, 16. April 2018 und 03. April 2019.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Halstenbek-Rellingen e.V.“ abgekürzt SVHR.
Er hat seinen Sitz in Halstenbek.
Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter VR 526 PI.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Ausüben möglichst vieler Sportarten, insbesondere für die Jugend und durch die Einrichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Ermöglichung der Teilnahme seiner Mitglieder am aktiven und passiven Sportgeschehen als Breitensport und im Wettkampf, die Pflege und Förderung des „Fairplay-Gedankens“ und die soziale und gesellschaftliche Verantwortung für Integration und Toleranz wahrzunehmen, sowie die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Pinneberg (KSV) und somit des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV).

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Einstellungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entgegen. Dieses gilt sowohl für jede Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.

Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des „Fairplay“ und der Integrität des sportlichen Wettbewerbs verbunden.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Regeln und Bestimmungen der jeweiligen Verbände, Dachorganisationen und übergeordneten internationalen Organisationen einzuhalten und unterwerfen sich deren Strafgewalt.

§ 3 Aufbau des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, in denen die einzelnen Sportarten ausgeübt werden. Die Abteilungen geben sich Ordnungen, die satzungskonform sein müssen. Zur Wirksamkeit bedürfen

sie der Genehmigung des Vorstandes. Die Ordnungen müssen u.a. die Aufnahmekriterien neuer Mitglieder, den Beendigungszeitraum der Mitgliedschaft bei Austritt und die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beinhalten.

Die Aufnahme weiterer Sportarten und somit die Bildung neuer Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zusammensetzung der Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern. Als aktives Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden.
2. Passiven Mitgliedern. Als passives Mitglied können dem Verein außer natürlichen auch juristische Personen beitreten, soweit sie seine Zwecke anerkennen und fördern wollen.
3. Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen, dem 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben müssen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss zu Händen des Vorstandes schriftlich erklärt werden. Er wird mit dem Ende des laufenden Kalenderhalbjahres bzw. des laufenden Kalenderjahres wirksam. Näheres regeln die Ordnungen der einzelnen Abteilungen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich mit einer Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 2 Beitragszeiträume im Rückstand befinden, aus dem Verein auszuschließen. Der Vorstand darf ferner diejenigen Mitglieder ausschließen, die sich vereinsschädigend verhalten und die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachten. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die ordentliche oder, falls früher, außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren sowie die Zahlungsweise regeln die Abteilungsordnungen. Die Abteilungen müssen zu gleichen Teilen den Haushaltsplan des Hauptvereins mit einem jährlich unterschiedlichen Betrag, dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand festlegt, ausgleichen. Das Ergebnis, Über- bzw. Überschuss wird auf die Abteilungen zu gleichen Teilen verteilt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendvollversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen. **(im ersten Halbjahr gestrichen)**

Die Jugendvollversammlung wird jährlich einmal, und zwar vor der Mitgliederversammlung, vom Jugendwart einberufen. Es gelten die Bestimmungen zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, einer Abteilungsversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einzuberufen.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung **(streichen: schriftlich oder im „Pinneberger Tageblatt“, evtl. in eine an seine Stelle getretene Tageszeitung)** **neu: in Textform per E-Mail, durch Aushang in den Clubhäusern und auf der Homepage www.svhr.de** unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Neu: Wenn eine Präsenzveranstaltung in Zeiten von Pandemien nicht möglich ist, darf die Mitgliederversammlung als Videokonferenz stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann auch ersetzt werden durch ein schriftliches Umlaufverfahren zur Herbeiführung von notwendigen Beschlüssen auf der Grundlage von Artikel 2 § 5 des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID 19-Pandemie“.

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

Dringlichkeitsanträge kommen nur zur Verhandlung, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit bejaht.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder das jeweils älteste Mitglied des Vorstandes. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder, sofern dagegen Widerspruch erhoben wird, durch Stimmzettel.

Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten Fälle, durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
2. Genehmigung des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
7. Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Jugendvollversammlung ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Jugendwart Gesamtverein.

Weiterhin gehören dem Vorstand die Abteilungsleiter als Beisitzer an. Sie haben innerhalb des Vorstandes volles Stimmrecht.

§ 13 Gesetzliche Vertreter des Vereins

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils alleine berechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass die Belastung und Veräußerung vereinseigenen Grundbesitzes der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Abteilungssitzungen teilzunehmen.

Der 1. Vorsitzende ist befugt, zu bestimmten Aufgaben einen Vertreter zu bestellen.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich der 1. oder 2. Vorsitzende unter ihnen befindet.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

Der Vorstand ist berechtigt, sich während seiner Amtsdauer aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu ergänzen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl durchzuführen.

Sofern ein Vorstandsmitglied dem Verein verpflichtet ist oder über Vereinsvermögen verfügt, wird es dem Verein gegenüber nur dann entlastet, wenn die getroffene Maßnahme vom Vorstand vorher genehmigt oder nachträglich gebilligt wird.

Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen zu leisten, die zum normalen Vereinsbetrieb gehören. Er ist von den Abteilungen vor Entscheidungen über Ausgaben hinzuzuziehen, wenn es sich um Zahlungen außergewöhnlicher Natur und / oder von mehr als 5.000,00 € jährlich oder einen Zeitraum von mehr als 5 Jahre betrifft. Stimmt der Kassenwart der geplanten Ausgabe nicht zu, entscheidet der Vorstand.

§ 14 Ausschüsse und besondere Vertreter

Vom Vorstand können Ausschüsse oder besondere Vertreter mit vom Vorstand zu erledigenden Aufgaben beauftragt werden.

Der Ausschussvorsitzende bzw. die besonderen Vertreter werden zu den Vorstandssitzungen stets hinzugezogen. Vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr Aufgabengebiet betreffen, sind sie zu hören.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 4 Jahre. Die Wahlen finden auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen statt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Weise, dass jeweils nur der 1. Vorsitzende und der Kassenwart bzw. der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart zusammen gewählt werden. Zwischen diesen Wahlen muss ein Zeitraum von jeweils 2 Jahren liegen.

Der Kandidat für das Amt des Jugendwartes wird von der Jugendvollversammlung gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 16 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Jugendwart

Der Jugendwart ist dem Vorstand gegenüber für den gesamten Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen des Vereins verantwortlich. Darüber hinaus hat er laufend den Vorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige des Vorstandes sein. Für den Fall, dass Kassenprüfer ausfallen, haben diese sich zu ergänzen.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Hauptvereins und seiner Abteilungen und den Jahresabschluss zu prüfen und der Jahreshauptversammlung vor Erteilung der Entlastung Bericht zu erstatten.

Die Haupt- und Abteilungskassen sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Der schriftliche Bericht ist dem Vorstand schnellstens vorzulegen. Stellen die Prüfer Unregelmäßigkeiten fest, oder glauben sie Bedenken äußern zu müssen, haben sie dem Vorstand schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht Beschluss zu fassen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung beratend teilzunehmen.

§ 19 Die Abteilungen

Die einzelnen Sportarten werden in den Abteilungen ausgeübt. Die Abteilungen sind grundsätzlich in den Angelegenheiten ihrer Sportart selbstständig.

Die Abteilungen haben eine eigene Kassenführung.

Die Abteilungsleitungen erarbeiten mit dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung des Vorstandes und ist für die Abteilung bindend.

Die Abteilungen werden von ihren Abteilungsleitern geführt, die von den einzelnen Abteilungsversammlungen gewählt werden. Die Abteilungsleitungen müssen bestehen aus:

dem Abteilungsleiter,
seinem Stellvertreter,
Schriftführer,
einem Kassierer,
einem Jugendwart.

Die Abteilungen haben sich jeweils eine Ordnung zu geben, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Die Ordnungen müssen der Satzung des Vereins entsprechen und unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 20 Grundbesitz

Die Belastung des vereinseigenen Grundbesitzes kann nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Veräußerung von vereinseigenem Grundbesitz ist die Zustimmung einer Mehrheit der stimmberechtigten eingetragenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

Für den Fall, dass an der Mitgliederversammlung nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, beschließt die nächste Mitgliederversammlung über die Veräußerung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu dieser ist mit der ersten Einladung einzuladen. Zwischen beiden Terminen müssen 14 Tage liegen. Auf die Beschlussfähigkeit der 2. Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

1. Wenn ein entsprechender Antrag von einer Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird und mindestens 6/10 der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung anwesend sind. Diese Mitgliederversammlung darf außer der Aussprache und Abstimmung keine weiteren Tagesordnungspunkte enthalten.
2. Wenn die Mitgliederzahl auf weniger als 5 Personen absinkt. Die Auflösung erfolgt in diesem Fall durch Beschluss des Vorstandes.

§ 22 Vermögen des Vereins nach seiner Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Halstenbek und Rellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden haben.

Neu:

§ 23 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.09.2021 beschlossen.

Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Diese Satzung setzt alle bisherigen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.